

# **Förderverein Helfer vor Ort Birgland/Illschwang e. V.**

## *Satzung des Vereins*

Stand Januar 2015

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Helfer vor Ort Birgland-Illschwang“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist 92262 Birgland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Rettung aus Lebensgefahr. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung, Übernahme laufender Kosten und Finanzierung notwendiger Materialien und Gerätschaften für Helfer vor Ort, die bei den Notfällen das therapiefreie Intervall überbrücken und professionelle erste Hilfe leisten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beantragung der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
5. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss der erweiterten Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **§4 Ehrenmitgliedschaft**

1. Mitglieder und Persönlichkeiten (auch Persönlichkeiten, die keine Mitglieder sind), welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ernennungen zum Ehrenmitglied erfolgen durch einstimmigen Beschluss der erweiterten Vorstandschaft. Vorschläge können durch jedes Mitglied der erweiterten Vorstandschaft gemacht werden.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Höhere, freiwillige Beiträge sind ausdrücklich zugelassen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Aktive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die erweiterte Vorstandschaft kann durch einstimmigen Beschluss Beitragsfreistellungen erlassen.

#### **§6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die erweiterte Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

#### **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.
2. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt gilt der Kandidat, der in der Mitgliederversammlung die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

#### **§8 Die erweiterte Vorstandschaft**

1. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand (also erster und zweiter Vorsitzender), dem Kassier, dem Schriftführer, sowie zwei Beisitzern.
2. Die erweiterte Vorstandschaft erledigt die Geschäfte des Vereins, solange sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3. Für die Wahl des Kassiers, des Schriftführers und der Beisitzer gelten die gleichen Regeln wie zur Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden.

4. Die erweiterte Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl weiter. Scheidet ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat eine ordentliche Amtsübergabe an den Nachfolger zu erfolgen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen beantragt, oder wenn es die Interessen des Vereins verlangen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, wobei die Tagesordnung beiliegt. Die Einberufung erfolgt durch Email an die dem Vorstand zuletzt bekannte Email-Adresse des Mitglieds.

4. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Versammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung erweitert werden.

6. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich.

8. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich.

9. Der Schriftführer erstellt zu jeder Mitgliederversammlung eine Niederschrift. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

10. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, kann jedoch einen nicht-öffentlichen Teil enthalten.

11. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche die Bücher für das laufende Geschäftsjahr prüfen und in der folgenden Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

12. Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der erweiterten Vorstandschaft,

- Wahl der beiden Kassenprüfer,
- Genehmigung von Änderungen der Satzung,
- Entgegennehmen des Geschäfts- und Kassenberichts,
- Entlastung der Vorstandschaft.

### **§10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins und die Ausrüstung dem BRK Kreisverband Amberg - Sulzbach zu gute.
3. Den Vereinsgläubigern haftet nur das Vereinsvermögen.

Birgland, Januar 2015